KANTON
LUZERN

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
26. Mai 2026
B 104

Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Entwürfe Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung und Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur ISV

Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie hat zum Ziel, den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler zu regeln. Durch den Beitritt zur ISV erhält der Kanton Luzern als Standortkanton mehrerer Spitalschulen Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und die Kostendeckung anbelangt, und profitiert von vereinfachten Zahlungsvorgängen an ausserkantonale Spitalschulen.

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Das Vorgehen bei der Abgeltung der Kosten, die beim Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule anfallen, ist heute in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Mit der ISV stellt die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung). Dabei funktioniert die ISV nach einem «À-la-carte-System». Vereinbarungskantone, die Spitalschulen führen, melden ihre Angebote und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen. Die anderen Vereinbarungskantone wiederum können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen, und erklären ihre Zahlungsbereitschaft. Die ISV ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Der Beitritt ist deshalb vom Kantonsrat zu genehmigen und untersteht gemäss § 24 Absatz 1c der Verfassung des Kantons Luzern dem fakultativen Referendum. Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IR). Die Spitalschulkosten im Volksschulbereich werden heute schon von Kanton und Gemeinden getragen. Die Kostentragung wie auch die Spitalschulaufsicht sollen neu im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) verankert werden. Bei einem Beitritt zur ISV ist mit jährlichen Mehrkosten von 45'000 Franken für den Volksschulbereich zu rechnen.

Die mit dieser Botschaft beantragte gesetzliche Verankerung der Spitalschulung dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

- Kantonsstrategie: Luzern steht für Globalisierung, digitalen Wandel und gesellschaftlichen Wandel.
- Legislaturprogramm: Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4

2 Der Beitritt zur ISV 5

2.1 Die ISV in Kürze 5

2.2 Die Vereinbarung im Einzelnen 6

2.3 Beitrittsverfahren 10

3 Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung 11

4 Ergebnis der Vernehmlassung 11

4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse 11

4.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung 12

4.2.1 Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) 12

4.2.2 Spitalschulung im Volksschulbildungsbereich 14

4.2.3 Karenzfrist 14

4.2.4 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaft 15

5 Der Erlassentwurf im Einzelnen 15

5.1 Gesetz über die Volksschulbildung 15

5.2 Inkrafttreten und Befristung 17

6 Kosten und Finanzierung 17

7 Antrag 19

Entwurf Änderung VBG 20

Entwurf Dekret 22

Beilagen 23

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern vom 28. Oktober 2022 (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, nachfolgend ISV genannt) sowie eine Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung.

Vorbemerkung

Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf vom 26. September 2025 war vorgesehen, dass der Kanton Luzern im Zuge des Beitritts zur ISV künftig auch Spitalschulangebote auf der Sekundarstufe II abgelten soll. Anders als im Volksschulbereich fehlt auf dieser Stufe bisher eine diesbezügliche Regelung. Um diese Lücke zu schliessen, sollte auch das Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG; SRL Nr. 501) und das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG; SRL Nr. 430) geändert werden. Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II wird den Kanton Luzern zirka 600'000 Franken pro Jahr kosten. Die entsprechenden Mittel waren im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 nicht eingestellt, sind jetzt jedoch für den AFP 2027–2030 vorgesehen. Unser Rat verzichtet deswegen bis zur Genehmigung des AFP 2027–2030 durch Ihren Rat auf die Unterbreitung der Änderungsentwürfe des Gesetzes über die Gymnasialbildung und des Gesetzes über die Berufsbildung und Weiterbildung. Genehmigt Ihr Rat in der Finanzplanung diese zusätzlichen Mittel, werden wir Ihnen die Ausweitung der Spitalschulung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II anschliessend zeitnah unterbreiten.

1 Ausgangslage

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass für die Kinder und Jugendlichen in Spitalpflege der Zugang zu Schule und Bildung gewährleistet bleibt und ihnen aufgrund ihrer Hospitalisierung kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht. Das Vorgehen bei der Abgeltung der Kosten, die beim Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule anfallen, ist heute in der Schweiz unterschiedlich geregelt, was in Einzelfällen zu unsicheren Kostendeckungen bei den Spitalschulen führt.

Im Kanton Luzern bieten das Kinderspital (LUKS), die Luzerner Psychiatrie (Lups) sowie das Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ; ParaSchool) schulische Angebote für hospitalisierte Schülerinnen und Schüler an. Die Angebote konzentrieren sich auf den obligatorischen Schulbereich. Im nachobligatorischen Bereich (Sekundarstufe II) arbeiten die Spitalschulen mit der Herkunftsschule insofern zusammen, als sie lediglich die Rückführung in die Regelstruktur unterstützen. Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen gewöhnlich ab den ersten Tagen bis zum Spital- oder

Klinikaustritt offen. Der Unterricht orientiert sich auf Stufe Volksschule am kantonalen Lehrplan (Lehrplan 21). Die Lehrpersonen haben eine gleichwertige pädagogische Ausbildung wie Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule. Die Aufsicht über die Spitalschulung hat für den obligatorischen Schulbereich die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung.

Besuchen Lernende der Volksschule mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern eine Spitalschule, so übernehmen derzeit der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Kosten für den Unterricht (§ 31 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung [Volksschulbildungsverordnung, VBV] vom 16. Dezember 2008 [SRL Nr. 405]). Die Kosten werden ab dem ersten Tag der Beschulung übernommen. Die Abgeltung erfolgt mit einer Tagespauschale pro Kalendertag. Der Kanton und die Trägerschaft der jeweiligen Spitalschule haben dazu Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Aufgaben, die Rahmenbedingungen, die Aufsicht und die Finanzierung regeln.

2 Der Beitritt zur ISV

2.1 Die ISV in Kürze

Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung). Die Kantone, die der ISV beitreten (Vereinbarungskantone), können künftig ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln und profitieren von vereinfachten Zahlungsvorgängen. Für die Spitalschulen und deren Standortkantone wiederum besteht Sicherheit in Bezug auf den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung.

Die Vereinbarung ist nach einem «À-la-carte-System» aufgebaut (siehe Abb. 1). Die Vereinbarungskantone, die über Spitalschulen verfügen, wählen das Angebot aus, das sie in die ISV integrieren möchten, und legen den Tarif für dieses Angebot fest (Stundenpauschale). Diese Angebote werden in einer Liste im Anhang der ISV erfasst, welche von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) geführt wird. Die anderen Vereinbarungskantone können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen, und ihre Zahlungsbereitschaft erklären. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits können die Vereinbarungskantone frei wählen, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

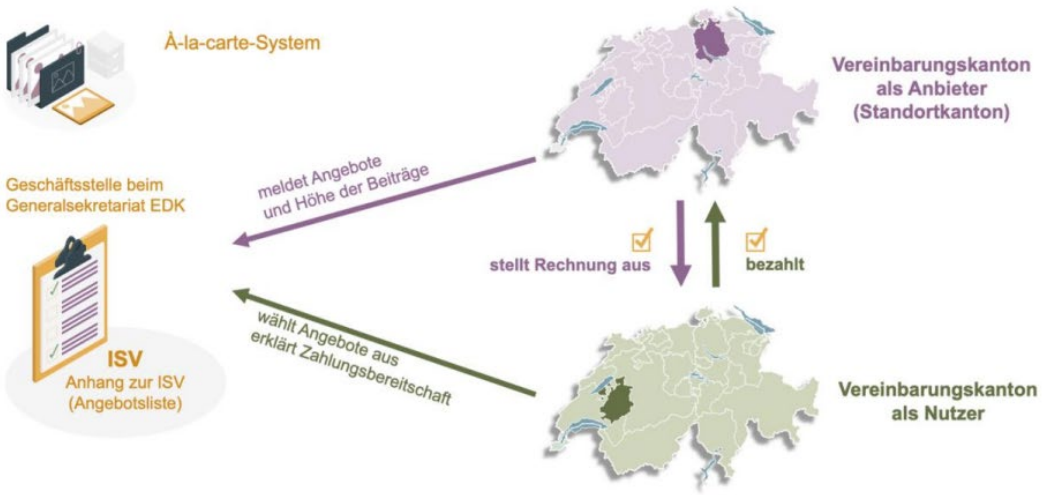


Abb. 1: Funktionsweise ISV

Besteht für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft des zahlungspflichtigen Kantons (weil der Kanton nicht beigetreten ist oder weil er für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat), muss der zahlungspflichtige Kanton der Spitalschule vor der Aufnahme eines oder einer Lernenden in das Angebot individuell eine Kostengutsprache erteilen.

Der Kanton Luzern beabsichtigt, der ISV beizutreten, weil er Standortkanton von drei Spitalschulen (Luzerner Kinderspital [LUKS], Luzerner Psychiatrie [Lups] sowie Schweizer Paraplegiker-Zentrum [SPZ; ParaSchool]) ist. Die Verhandlung über die Tarife beziehungsweise über die Kosten führen bei den Spitälern und auch bei den jeweiligen Wohnortkantonen zu einem administrativen Mehraufwand und rechtlicher Unsicherheit. Mit der gesamtschweizerisch verhandelten ISV wird Verlässlichkeit geschaffen für Kantone, Schulen und die Lernenden. Der Kanton Luzern hat sich in seiner Stellungnahme zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung vom 30. November 2021 positiv zur Vorlage der EDK geäussert. Er begrüsste insbesondere, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung sich nicht auf die obligatorische Schule beschränkt, sondern eine Ausweitung auf Angebote der Sekundarstufe II möglich ist.

Der Text der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung vom 28. Oktober 2022 (1.1.2026) sowie der Kommentar zum Vereinbarungstext finden sich im Anhang. Die nachfolgende Kommentierung übernimmt grösstenteils den Kommentar der EDK.

2.2 Die Vereinbarung im Einzelnen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich
Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern auf interkantonaler Ebene, und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer Rehabilitationsklinik oder in einer anderen Spitaleinrichtung handelt. Unter die Abgeltung fallen auch schulische Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten.

Auf Volksschulstufe ist eine Abgeltung geschuldet, wenn die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler, die das Angebot einer Spitalschule in Anspruch nehmen, sich in einem Spital aufhalten, das ausserhalb desjenigen Kantons steht, in welchem die

obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist. Die ISV gilt auch für schulische Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen wie Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen).

Die Subsidiaritätsregelung gemäss Absatz 4 bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung umfassen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Artikel 2 Grundsatz
Die von der ISV umfassten Angebote im Bereich der Volksschule müssen ausreichend im Sinn der Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sein. Im Bereich der Sekundarstufe II müssen sie ausreichend mit Blick auf die Wahrung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern sein und damit nach Möglichkeit die Reintegration oder eine Anschlusslösung nach dem Spitalaufenthalt unterstützen. Dies bedingt nicht zuletzt einen geregelten Austausch mit der zuständigen (Klassen)Lehrperson oder – insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II – der massgebenden Fachlehrperson. Für den Informationsfluss innerhalb der Herkunftsschule hat die Herkunftsschule selbst zu sorgen.

Artikel 3 Schulische Angebote
In den Spitalschulen müssen sich die Angebote an den Lehrplänen der Herkunftsschulen orientieren. Eine strenge Umsetzung der Lehrpläne der obligatorischen Schule ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte müssen im Gegenteil oftmals reduziert werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern der massgebenden kantonalen Lehrpläne und muss mit der verantwortlichen Klassenlehrperson des hospitalisierten Schülers oder der hospitalisierten Schülerin abgesprochen sein. Die Schulung hat in der Sprache des Herkunftskantons des hospitalisierten Schülers oder der hospitalisierten Schülerin zu erfolgen.

Auch auf Sekundarstufe II ist das Erreichen der in den Lehrplänen definierten Lernziele in vielen Fällen nicht möglich. Die schulischen Angebote sollen die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern anstreben und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der Volksschule – das Fortführen der bisherigen Ausbildung ermöglichen. Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden dabei nach Massgabe des individuellen Leistungsstandes und der individuellen Lernfortschritte geschult. Möglichst gute Rahmenbedingungen – wozu auch der enge Kontakt mit den entsprechenden Fachlehrpersonen gehört – sind für diese individuelle Schulung unabdingbar. Die Schulung hat auch in diesem Bereich in der Sprache des Herkunftskantons des hospitalisierten Schülers oder der hospitalisierten Schülerin zu erfolgen.

Beschäftigungsangebote, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 definierten Anforderungen entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen werden nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten.

Artikel 4 Anhang
In einem Anhang zur ISV werden die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Die Standortkantone sind verpflichtet, der Geschäftsstelle (Generalsekretariat der EDK) die Angebote für die Angebotsliste zu melden.

Die Standortkantone werden zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die allgemein für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die inhaltlichen und qualitativen Vorgaben der ISV einhalten, obliegt dem anbietenden Kanton.

Artikel 5 Beiträge
Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge liegt bei den Standortkantonen. Die Beiträge müssen pauschal und pro Stunde festgelegt werden. Die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote, konkret die Personal- und Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehört insbesondere der Sachaufwand für Schulmaterial und Lehrmittel, jedoch keine Immobilienkosten.

Artikel 6 Zahlungspflichtige Kantone
Im Bereich der obligatorischen Schule geht die ISV von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in dem der hospitalisierte Schüler oder die hospitalisierte Schülerin schulpflichtig ist. Massgebend ist somit der schulrechtliche Aufenthaltsort. Mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art.19 und 62 BV) kann die Zahlungsbereitschaft im Bereich der obligatorischen Schule nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom (stipendienrechtlichen) Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen. Im Bereich der Sekundarstufe II kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft zudem von Bedingungen wie zum Beispiel einer Kostengutsprache abhängig machen.

Der Besuch eines schulischen Angebots durch einen hospitalisierten Schüler oder eine hospitalisierte Schülerin mit Aufenthaltsort bzw. stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons ist der Spitalschule nur ab einer Karenzfrist von sieben Tagen abzugelten. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital mindestens zwei Wochen dauert. Zudem gilt die jeweilige Karenzfrist stets pro Krankheit.

Artikel 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben
Es gilt, wie auch in anderen Schulgeldvereinbarungen, das Gleichbehandlungsgebot für Schülerinnen und Schüler des Standortkantons und Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat.

Artikel 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben
Hospitalisierte Kinder, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat (oder der ISV nicht beigetreten ist), können gegenüber dem Standortkanton keinen Anspruch auf einen Platz in der Spitalschule geltend machen. Ihr allfälliger Anspruch auf Schulung besteht gegenüber ihrem Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton.

Zahlungsbereite Kantone sollen gegenüber denjenigen, die das Angebot ohne Zahlungsbereitschaft oder ohne der ISV beigetreten zu sein dennoch nutzen wollen, finanziell keine Nachteile haben. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich deshalb, von nicht zahlungsbereiten Kantonen eine mindestens gleich hohe Entschädigung wie von zahlungsbereiten zu verlangen.

Artikel 9 Geschäftsstelle
Wie bei allen gesamtschweizerischen Schulgeldvereinbarungen soll das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle amten. Unter deren Aufgaben fällt auch die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen, insbesondere das Verfahren zur Änderung des Anhangs und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht.

Artikel 10 Beitragsverfahren
Der Standortkanton definiert, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen. Auch regelt er die Aufnahme und den Besuch der schulischen Angebote.

Artikel 11 Änderung des Anhangs
Schulische Angebote können jeweils auf Beginn eines Schuljahres aufgenommen oder gestrichen werden. Hingegen kann die Höhe der Beiträge für bereits aufgenommene Angebote nur alle zwei Jahre geändert werden; die einmal festgelegten Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre. Alles Weitere regelt die Geschäftsstelle in den Richtlinien (Art. 9).

Artikel 12 Vollzugskosten
Die Kosten des Vollzugs der ISV tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Diese Aufteilung entspricht der Regelung der meisten gesamtschweizerischen Vereinbarungen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich jeweils per Ende des Kalenderjahres.

Artikel 13 Streitbeilegung
Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren IRV beigelegt werden, entscheidet das Bundesgericht auf Klage hin.

Artikel 14 Beitritt
Das Beitrittsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt.

Artikel 15 Inkrafttreten
Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton.

Artikel 16 Kündigung
Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitritt, hat das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Ein Austritt ist jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Beitritt möglich. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Artikel 17 Weiterdauer und Verpflichtungen
Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Austritts oder der Kündigung der Zahlungsbereitschaft hospitalisiert sind und von einem schulischen Angebot Gebrauch machen, sollen auch dann noch von den in der ISV definierten Verpflichtungen profitieren, wenn ihr Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton aus der ISV austritt oder die Zahlungsbereitschaft für das Angebot kündigt.

Artikel 18 Fürstentum Liechtenstein
Dem Fürstentum Liechtenstein wird die Möglichkeit eingeräumt, der ISV beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Anhang
Der Anhang wird aus den gemeldeten Angeboten mit den dafür verlangten Stundenpauschalen sowie aus den Informationen über die Zahlungsbereitschaft der Vereinbarungskantone bestehen.

2.3 Beitrittsverfahren

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK. Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Im Kanton Luzern führt der Regierungsrat die Verhandlungen bei interkantonalen Verträgen und schliesst Verträge unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Kantonsrates ab. Der Entscheid des Regierungsrates zum Beitritt zur ISV ist durch den Kantonsrat zu genehmigen (§ 59 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 KV). Die Genehmigung des Beitritts hat in der Form des Dekrets zu erfolgen, das dem fakultativen Referendum untersteht (§ 47 Abs. 2 Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz, KRG] vom 28. Juni 1976 [SRL Nr. 30]).

Die Plenarversammlung der EDK hat die Spitalschulvereinbarung am 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der ISV sind bisher acht Kantone beigetreten. Es sind dies die Kantone Uri, Solothurn, Thurgau, Zürich, Aargau, Bern, Fribourg und Basel-Stadt (Stand 12. Februar 2026). Die ISV wurde per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt und wird voraussichtlich ab Schuljahr 2027/2028 erstmals als Grundlage für die Rechnungsstellung von Standortkantonen an Wohnsitzkantone dienen.

3 Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung

Zurzeit bildet § 31 der Volksschulbildungsverordnung die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Spitalschulung im Bereich der obligatorischen Schule. Demnach tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden analog der Sonderschulfinanzierung die Kosten für den Unterricht von Lernenden im Volksschulbereich in einer Spitalschule. Mit Blick auf das Konkordat, welches lediglich die interkantonalen Finanzierungsfragen regelt, soll die Grundlage der Spitalschulung im Volksschulbereich hinsichtlich Anspruchsvoraussetzung und Kostentragung neu im Gesetz über die Volksschulbildung konkretisiert werden. Mit der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a) soll festgelegt werden, dass Lernende der Volksschule mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern unentgeltlich sowohl inner- wie ausserkantonal ein Spitalschulangebot besuchen können. Die Rahmenbedingungen des innerkantonalen Spitalschulangebots sowie dessen Abgeltung sollen vom Kanton mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Dienststelle Volksschulbildung und dem jeweiligen Spitalschulträger geregelt werden.

4 Ergebnis der Vernehmlassung

Gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf vom 26. September 2025 war vorgesehen, dass der Kanton Luzern im Zuge des Beitritts zur ISV künftig auch Spitalschulangebote auf der Sekundarstufe II abgelten soll. Auf die entsprechende Ausweitung wird vorerst verzichtet. Dabei sind nicht die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung der Grund für den vorläufigen Verzicht auf die Ausweitung. Diese kann mangels Einstellung der entsprechenden Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 nicht erfolgen. Unser Rat sieht deshalb bis zur Genehmigung des AFP 2027–2030 durch Ihren Rat davon ab, die Ausweitung der Spitalschulung auf Sekundarstufe II zu unterbreiten. Unser Rat wird Ihnen diese nach Genehmigung der Finanzplanung zeitnah vorlegen.

4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) und zur Ausweitung der Spitalschulfinanzierung dauerte vom 26. September 2025 bis zum 5. Januar 2026. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), verschiedene Institutionen und Verbände, die Datenschutzbeauftrage des Kantons Luzern, die Departemente und die Staatskanzlei. Es gingen insgesamt 38[1] Vernehmlassungsantworten ein. Die Mehrheit der im Kantonsrat vertretenen Parteien und generell die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten befürworteten die

[1] Vom Gesundheits- und Sozialdepartement, von 28 Gemeinden, von den Grünen, der Mitte, der SVP, der GLP, der FDP, der SP, vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG), von der Luzerner Psychiatrie und dem Luzerner Kantonsspital

Vorlage. Nachfolgend werden nur die Vernehmlassungsantworten zum Beitritt und zur Änderung der Volksschulgesetzgebung erläutert.

Hinsichtlich des Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung führt die SVP aus, dass der EDK keine koordinatorische und operative Bedeutung zukommen sollte. Lastenausgleiche seien zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern direkt zu verrechnen. Eine Gemeinde[2] hinterfragt die Spitalschulung grundsätzlich. Im Zentrum eines Spitalaufenthaltes stehe die Genesung. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen schulischen Begleitung erscheine daher weniger relevant. Weiter führe der Beitritt zu zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen, ohne dass klar sei, ob die bestehenden Spitalschulangebote dadurch qualitativ verbessert würden.

Das Luzerner Kantonsspital gibt zu bedenken, dass die siebentägige Karenzfrist im obligatorischen Schulbereich eine klare Verschlechterung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen darstelle.

4.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

4.2.1 Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden spricht sich für den Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung aus. So begrüsst die Mitte den Beitritt zur ISV, da der Kanton Luzern mit drei namhaften Spitalschulangeboten am Kinderspital (LUKS), in der Luzerner Psychiatrie (Lups) und beim Schweizer Paraplegiker-Zentrum (Para-School) direkt betroffen sei. Zudem beherberge das Kinderspital Luzern ausserkantonale Kinder und Jugendliche. Der Kanton Luzern profitiere somit von den einheitlichen Tarifen, welche die ISV schaffe. Für die Spitalschulen wiederum bestehe Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung anbelange. Die SP führt aus, dass es grundlegend wichtig sei, dass Kindern und Jugendlichen im Falle einer Hospitalisierung der Zugang zu Bildung und Schule erhalten bleibe. Und die FDP ergänzt, dass mit der Spitalschulung der Wiedereinstieg der Lernenden nach der Genesung unterstützt werde, weshalb die Spitalschulung wichtig und richtig sei. Der Verband der Luzerner Gemeinden stellt das Wohl und die Bildung der Kinder während eines Spitalaufenthalts ins Zentrum und unterstützt deshalb den Beitritt zur ISV sowohl inhaltlich wie fachlich.

Kritisch äussern sich die SVP sowie eine Gemeinde[3] zum Beitritt. Die SVP möchte der EDK keine koordinatorische und operative Bedeutung geben. Lastenausgleiche seien zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern direkt zu verrechnen. Die ISV ist eine sogenannte Finanzierungsvereinbarung.

> Die Finanzierungs- und Freizügigkeitsabkommen sind ein fundamentaler Bestandteil des schweizerischen Bildungssystems. Der Kanton Luzern ist diversen Interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen beigetreten (z. B. der Interkantonalen Universitätsvereinbarung, IUV; der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, HFSV; oder der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung, FHV). Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sie die Finanzflüsse zwischen den Kantonen regeln. Dieses System trägt

[2] Grossdietwil
[3] Grossdietwil

entscheidend zur hohen Qualität, Chancengerechtigkeit, Durchlässigkeit und Mobilität unseres Bildungssystems bei. Mit dem Beitritt zur ISV können die Kantone von vereinfachten Zahlungsvorgängen profitieren, und für die Spitalschulen wiederum besteht Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung betrifft. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (HBV) seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Der Kanton Luzern ist der HBV im Jahr 2020 beigetreten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Kanton Luzern bereits heute zu dieser Art der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und der Rolle der EDK als Koordinationsstelle der genannten Finanzierungs- und Freizügigkeitsabkommen bekennt.

Eine Gemeinde[4] hinterfragt die Spitalschulung grundsätzlich. Im Zentrum eines Spitalaufenthaltes stehe die Genesung. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen schulischen Begleitung erscheine daher weniger relevant. Weiter führe der Beitritt zu zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen, ohne dass klar sei, ob die bestehenden Spitalschulangebote dadurch qualitativ verbessert würden.

In der Bundesverfassung ist festgelegt, dass der einzelne Lernende Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Volksschulunterricht hat (Art. 19 BV). Dieses unentgeltliche Recht auf Grundschulunterricht muss auch im Rahmen eines längeren Spitalaufenthaltes gelten. Die ISV regelt den Grundsatz, dass Spitalschulen für ein ausreichendes schulisches Angebot besorgt sind sowie nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse respektive -schule unterstützen (Art. 2 ISV). Dabei stellen die Standortkantone sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen (Art. 4 Abs. 3 ISV). Der Beitritt dient somit nicht nur der Koordination von Zahlungsmodalitäten, sondern auch der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der bestehenden Spitalschulangebote in der Schweiz. Weiter stellt die vorgesehene Spitalschulgesetzgebung des Kantons Luzern sicher, dass der Anspruch auf Bildung auch während eines Spitalaufenthaltes gewährleistet bleibt.

Das Luzerner Kantonsspital begrüsst grundsätzlich eine interkantonale Regelung. Es gibt jedoch zu bedenken, dass im Kinderspital Zentralschweiz Patientinnen und Patienten aus allen Kantonen der Zentralschweiz sowie aus den angrenzenden Kantonen Aargau, Zürich, Bern und Tessin behandelt werden. Es sei deshalb wichtig, dass alle Zentralschweizer und angrenzenden Kantone der ISV beitreten und von den schulischen Angeboten des Luzerner Kantonsspitals Gebrauch machen respektive diese komplett wählen würden.

Der ISV bereits beigetreten sind die Kantone Uri, Thurgau, Zürich, Solothurn, Bern, Aargau und Fribourg. Im Kanton Schwyz plant das Bildungsdepartement, dem Regierungsrat im Verlauf des ersten Halbjahres 2026 den Beitritt zu beantragen. Der Kanton Zug hat die Vernehmlassung abgeschlossen und plant, die Botschaft für den Beitritt zur ISV im Frühling 2026 an den Kantonsrat zu überweisen. Der Kanton Obwalden prüft einen Beitritt erst, wenn die Kantone Zürich und Luzern beigetreten sind. Der Kanton Nidwalden hat derzeit keine

[4] Grossdietwil

Beitrittsabsichten. Der Kanton Tessin wurde angefragt. Eine Rückmeldung ist ausstehend.

4.2.2 Spitalschulung im Volksschulbildungsbereich

Derzeit bildet § 31 der Volksschulbildungsverordnung die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Spitalschulung im Bereich der obligatorischen Schule. Mit Blick auf das Konkordat, das lediglich die interkantonalen Finanzierungsfragen regelt, soll die Grundlage der Spitalschulung im Volksschulbereich hinsichtlich des Anspruchs und der Kostentragung neu im Gesetz über die Volksschulbildung konkretisiert werden. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind sich grundsätzlich einig, dass im Bereich der Volksschulbildung die bisherige Spitalschulung unabhängig eines Beitrittes zur ISV weitergeführt und zu diesem Zweck in das Volksschulbildungsgesetz überführt werden soll.

Zwei Gemeinden[5] sehen keine Notwendigkeit einer Verankerung auf Gesetzesstufe, da die Finanzierung bereits praktikabel in der Verordnung geregelt sei.

Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung können nicht als gesetzliche Grundlage für die grundsätzliche Finanzierung der Spitalschulen herangezogen werden, da die Ausgestaltung des Volksschulangebotes bei den Kantonen liegt. Die Spitalschulung muss für ihre Legitimierung auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, was mit der Konkretisierung im Volksschulbildungsgesetz erreicht wird.

Die SVP spricht von einem marginalen Bildungsbenefit, da die Spitalaufenthalte in der Akutmedizin im Schnitt bei knapp einer Woche und in der Psychiatrie bei 30 Tagen liegen würden. Kinder und Jugendliche hätten ein Anrecht, sich primär körperlich und auch psychisch zu erholen, wobei eine systematische und intensive Beschäftigung mit Schulstoff kontraproduktiv sei.

Die ISV trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt vorsieht. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert (Art. 6 Abs. 4 ISV). Die Karenzzeit liegt darin begründet, dass bei einem Spitalaufenthalt von unter sieben Tagen die Reintegration in die Herkunftsklasse in aller Regel kein Problem darstellt. Sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen schon während der ersten Tage der Hospitalisierung schulungsfähig, ist die Schulträgerin oder der Schulträger verpflichtet, die Beschulung im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 19 und 62 BV) selber zu organisieren und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beispielsweise für einige Tage im Fernunterricht zu unterrichten.

4.2.3 Karenzfrist

Das Luzerner Kantonsspital gibt zu bedenken, dass die siebentägige Karenzfrist der ISV eine klare Verschlechterung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen darstelle. Im Kinderspital Zentralschweiz würden Kinder und Jugendliche ab dem ersten Hospitalisationstag unterrichtet, sofern es ihr gesundheitlicher Zustand zulässt. Eine siebentägige Karenzfrist sei nicht im Sinne der Kinder. Mit der Karenzfrist würden dem Kinderspital Zentralschweiz beziehungsweise dem Luzerner Kantonsspital relevante Einnahmen zur Deckung der Kosten der Patientenschule verloren gehen und eine erhebliche Finanzierungslücke entstehen. Sowohl die Dienststelle

[5] Buchrain, Grossdietwil

Volksschulbildung wie auch die Zentralschweizer Kantone (ausser der Kanton Schwyz) würden die Spitalschulung ab Tag 1 abgelten.

Die EDK führt im Kommentar zum Vereinbarungstext aus, dass bei einem Spitalaufenthalt von unter sieben Tagen die Reintegration in die Herkunftsklasse in aller Regel kein Problem darstellt. Sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen schon während der ersten Tage der Hospitalisierung schulungsfähig, ist die Schulträgerin oder der Schulträger verpflichtet, die Beschulung im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 19 und 62 BV) selber zu organisieren und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beispielsweise für einige Tage im Fernunterricht zu unterrichten. Zudem ist der Verzicht auf eine Karenzfrist aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nicht möglich. Gemäss Artikel 7 ISV haben die Spitalschulen den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons zu gewähren. Somit können die Spitalschulkosten von inner- wie auch ausserkantonalen Lernenden im obligatorischen Schulbereich erst nach einer siebentägigen Karenzfrist abgegolten werden, sofern der Spitalaufenthalt weniger als zwei Wochen dauert (Art. 6 Abs. 4 ISV). Die innerkantonale Karenzfrist wird auf Verordnungsstufe geregelt.

4.2.4 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsentwurf - Botschaft

Die vorliegende Botschaft wurde gegenüber dem Vernehmlassungstext um die Ergebnisse der Vernehmlassung ergänzt. Da die Ausweitung der Spitalschulung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II in dieser Botschaft nicht behandelt wird, wurde die Botschaft um die diesbezüglichen Kapitel (Kap. 3.2; 5.2; 5.3; 6.2; 7.1) gekürzt.

Thema	*Kapitel*	*Änderungen*
Keine Ausweitung der Spitalschulung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II	Kapitel 3.2; 5.2; 5.3; 6.2; 7.1	gestrichen
	Kapitel 1; 2.1; 3; 5.4; 6.3	geändert

5 Der Erlassentwurf im Einzelnen

5.1 Gesetz über die Volksschulbildung

Mit dem Beitritt zur ISV wird die Grundlage der Spitalschulung im Volksschulbereich hinsichtlich Anspruchsvoraussetzung und Kostentragung im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) konkretisiert.

§ 9a Spitalschulung (neu)
Absatz 1 Die Spitalschulen im Kanton Luzern können Kinder und Jugendliche beschulen, die aufgrund einer Hospitalisierung (vorübergehend) nicht mit dem Regelschulangebot unterrichtet werden können. Die auf der vom Regierungsrat erstellten Spitalliste gemäss § 4a Absatz 1 Spitalgesetz vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können entsprechende Spitalschulangebote bereitstellen.

Absatz 2
Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostentragung der Spitalschulung werden durch unseren Rat auf Verordnungsstufe festgelegt. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Kanton wie bisher die Kosten der innerkantonalen Spitalschulung für Lernende mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern trägt, sofern das schulische Angebot den Vorgaben der ISV entspricht. Dabei haben die Spitalschulen insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten: Die Angebote der Spitalschulen im Volksschulbereich müssen sich an den Lehrplänen der obligatorischen Schule orientieren. Der Unterrichtsstoff und die Unterrichtsformen werden an die spezifischen Lernvoraussetzungen der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen angepasst. Der Schwerpunkt liegt bei den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern des massgebenden kantonalen Lehrplans. Dabei schaffen die Angebote gute und spezifische Rahmenbedingungen für eine ausreichende Schulung (Art. 19 BV), die sich aus Vorgaben des Spitalbetriebs und aus der Berücksichtigung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler individuell ergeben. Die Spitalschulen unterstützen die Lernenden somit individuell nach ihren Bedürfnissen und arbeiten mit der verantwortlichen Klassenlehrperson des hospitalisierten Schülers, der hospitalisierten Schülerin zusammen. Die Spitalschule kann auch von Kindern und Jugendlichen, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten, genutzt werden. Ebenso abgegolten wird im Einzelfall eine Schulung am Spitalbett des oder der Lernenden, sofern sein oder ihr Gesundheitszustand eine Schulung im dafür vorgesehenen Unterrichtsraum unmöglich macht. Das Ziel ist eine möglichst gute Reintegration in die Herkunftsschule beziehungsweise Herkunftsklasse im Anschluss an die Hospitalisierung.

Der Kanton Luzern schliesst mit dem jeweiligen Spitalschulträger eine Leistungsvereinbarung ab. Derzeit führen drei Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern eine Spitalschule. Es sind dies das Kinderspital (LUKS), die Luzerner Psychiatrie (Lups) und das Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ; ParaSchool). In den Leistungsaufträgen werden die organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Verpflichtungen zwischen Kanton und Spitalträger geregelt (§ 20i Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010 [SRL Nr. 600]). Für die Kostentragung massgebend ist der schulrechtliche Aufenthaltsort. Dieser Grundsatz ist auch in der ISV verankert. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 ISV ist im Bereich der obligatorischen Schule derjenige Kanton zahlungspflichtig, in welchem die hospitalisierte Person ihren schulrechtlichen Aufenthaltsort hat. Unerheblich ist, welches Volksschulangebot (öffentliche oder private Regelschule, inner- oder ausserhalb des Kantons Luzern) der Schüler oder die Schülerin besucht.

Besuchen Lernende mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern eine ausserkantonale Spitalschule, so kann der Kanton Luzern derzeit im Einzelfall die Kosten tragen. Mit dem Beitritt zur ISV wird der Kanton Luzern als Vereinbarungskanton seine Zahlungen an ausserkantonale Spitalschulen künftig über die Vereinbarung abwickeln. Hat der Kanton im Rahmen der ISV keine Zahlungsbereitschaft erklärt oder ist der Standortkanton der Spitalschule der ISV nicht beigetreten, wird wie bisher im Einzelfall entschieden, ob und in welcher Höhe Spitalschulkosten übernommen werden.

Die Regelung betreffend Karenzfrist wird analog der ISV übernommen (Art. 6 Abs. 4 ISV). Dabei gilt eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert. Bei wiederholter Hospitalisierung aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Absatz 3
Die Aufsicht über die Spitalschulung übt wie bisher die Dienststelle Volksschulbildung aus. Die Standortkantone müssen gemäss ISV sicherstellen, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Gemäss Vereinbarungstext wird insbesondere die Einhaltung des je-weils massgebenden Lehrplans sowie die Einsetzung von qualifiziertem Lehrpersonal (EDK anerkanntes Lehrdiplom) gefordert (vgl. Art. 4 Abs. 3 ISV). Entsprechend ist geplant, dass die Dienststelle Volksschulbildung mindestens alle vier Jahre überprüft, ob die der EDK gemeldeten Schulangebote, respektive die Angebote der Spitalschulträger mit kantonalen Leistungsvereinbarungen, die notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

§ 61a Gemeindebeiträge
Absatz 2e (neu)
Die Kosten der Spitalschulung sollen weiterhin je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen werden. Der Aufgabenkatalog von § 61a Absatz 2a–d VBG wird deshalb durch die Spitalschulung ergänzt. Die Dienststelle Volksschulbildung berechnet jährlich die voraussichtlichen Kosten der Spitalschulung und stellt jeder Gemeinde ihren Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in Rechnung (vgl. § 61a Abs. 2 VBG i.V.m. § 29a VBV). Die Kosten der Spitalschulung sollen entsprechend nicht mehr gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung der Sonderschulung (§ 61 Abs. 1 VBG) abgerechnet werden. Die Änderung der gesetzlichen Grundlage führt bei den Gemeinden zu keinen höheren Ausgaben für die Spitalschulung. § 31 der Volksschulbildungsverordnung wird gestrichen.

5.2 Inkrafttreten und Befristung

Die Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung soll am 1. August 2027 in Kraft treten. Die geänderten Bestimmungen sind auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, da eine Abhängigkeit zum übergeordneten Recht besteht (Konkordat). Unser Rat unterbreitet Ihrem Rat daher einen Erlass ohne Befristung.

6 Kosten und Finanzierung

Die anfallenden Kosten der Spitalschulung sollen weiterhin je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen werden. Der Beitritt zur ISV führt beim Kanton Luzern und bei den Spitalschulen des Kantons Luzern zu einer Entlastung des administrativen Aufwandes, da von den Beitrittskantonen keine Kostengutsprachen mehr eingeholt werden müssen. Die Kantone können künftig die Leistungen gemäss der ISV abgelten. Ausserdem können Kinder und Jugendliche mit Aufenthaltsort im Kanton Luzern, welche eine ausserkantonale Spitalschule besuchen, von einheitlichen Tarifen profitieren. Die Kosten werden dadurch insgesamt besser kalkulierbar.

Mit der Umstellung von Tagespauschalen auf eine effektive Abrechnung pro Stunde dürften sich die Spitalschulkosten etwas erhöhen, da Schultage mit überdurchschnittlich vielen Stunden stärker ins Gewicht fallen werden. Bei der Spitalschule des Luzerner Kantonsspitals wird mit Mehrkosten von rund 10 Prozent gerechnet oder mit rund 20'000 Franken pro Jahr. Der gleiche Effekt ist bei der ParaSchool in Nottwil zu erwarten. Hier ist aufgrund der Erfahrungswerte mit einem Schulungsbedarf von maximal einem oder einer einzelnen Lernenden pro Jahr zu rechnen, der oder die jedoch aufgrund der langen Rehabilitationszeit und damit Aufenthaltsdauer im Einzelfall hohe Spitalschulkosten verursachen kann. Pro Jahr belaufen sich die Spitalschulkosten der ParaSchool auf 20'000 Franken. Bei der Klinikschule der Luzerner Psychiatrie sorgt die Umstellung hin zur Stundenpauschale dagegen für keine Mehrkosten, da die Vergütung bereits heute pro effektiv erteilte Lektion erfolgt.

Zusätzliche Kosten entstehen ausserdem aufgrund des Beitrags des Kantons Luzern an die Kosten der für den Vollzug der Vereinbarung verantwortlichen Geschäftsstelle beim Generalsekretariat der EDK. Diese Kosten werden den Kantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl jährlich in Rechnung gestellt (Art. 12 ISV). Sie sind abhängig von der Anzahl der Kantone, die der ISV beitreten. Zum jetzigen Zeitpunkt können sie nur geschätzt werden: Für die Geschäftsstelle der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) entrichtete der Kanton Luzern in den Jahren 2014 bis 2024 durchschnittlich und aufgerundet 5000 Franken pro Jahr. Der Beitrag des Kantons an die EDK für den Vollzug der ISV wird voraussichtlich ähnlich hoch sein.

Mit dem Beitritt zur ISV entstehen somit folgende Mehrkosten pro Jahr:

Auslöser	*Mehrkosten pro Jahr*
Wechsel von Tagespauschale auf Stundentarif	40'000 Fr.
ISV-Vollzug durch EDK-Geschäftsstelle	5000 Fr.
Total	*45'000Fr.*

Tab. 1: Mehrkosten durch Beitritt zur ISV

Die kantonalen Aufwendungen aus dem Beitritt zur ISV sind ab 2027 aus dem allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen und im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons langfristig eingeplant.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung sowie dem Entwurf des Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) zuzustimmen.

Luzern, 26. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2026,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[1] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 9a *(neu)*

Spitalschulung

[1] Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Absatz 1 Spitalgesetz[2] bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende im Volksschulalter schulische Angebote bereitstellen.

[2] Der Kanton trägt die Kosten für die Spitalschulung der Lernenden mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern. Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten.

[3] Die zuständige Dienststelle übt die Aufsicht über die schulischen Angebote aus, für die der Kanton die Kosten trägt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 61a Abs. 2

[2] Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

d. *(geändert)* Schulentwicklungsprojekte,
e. *(neu)* Spitalschulung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1 SRL Nr. 400a
2 SRL Nr. 800a

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Entwurf

Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2026,

beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV) vom 28. Oktober 2022 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1	Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 (Stand 1.1.2026)
Anhang 2	Kommentar zum Vereinbarungstext ISV vom 28. Oktober 2022

3.9

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

vom 28. Oktober 2022 [Stand 1. Januar 2026]

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1]Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

[2]Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

[3]Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

[4]Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration

der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

II Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht

Art. 3 Schulische Angebote

[1]Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[2]Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[3]Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Art. 4 Anhang

[1]Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft für Angebote der Sekundarstufe II abhängig machen.

[2]Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

[3]Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 5 Beiträge

[1]Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

[2]Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

[3]Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

[1]Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[2]Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[3]Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

[4]Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

III Gleichbehandlung

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

[1]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

[2]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

IV Vollzug

Art. 9 Geschäftsstelle

[1]Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

[2]Ihr obliegt insbesondere

a. die Information der Vereinbarungskantone,
b. die Koordination und
c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Art. 11 Änderung des Anhangs

[1]Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

[2]Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

[3]Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitbeilegung

[1]Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich[1] angewendet.

[2]Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht[2].

1 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)
2 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 15 Inkrafttreten

[1]Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

[2]Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Delémont, 28. Oktober 2022

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 11. September 2025 tritt die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG FÜR SCHULISCHE ANGEBOTE IN SPITÄLERN (INTERKANTONALE SPITALSCHULVEREINBARUNG, ISV)

Kommentar zum Vereinbarungstext

28. Oktober 2022

mit Korrigendum vom 8. September 2025 zu Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 (vgl. Fussnoten)

Generalsekretariat | **Secrétariat général**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Kommentar zum Vereinbarungstext

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK.

Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1]Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

[2]Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

[3]Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

[4]Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Gemäss *Artikel 1* regelt die Vereinbarung die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern unter den Vereinbarungskantonen und hat damit die Abgeltung entsprechender Angebote auf interkantonaler Ebene zum Ziel. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer psychiatrischen Klinik, einer Rehabilitationsklinik oder einer anderen Spitaleinrichtung handelt beziehungsweise unabhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler um Langzeit- oder Kurzzeitpatienten oder um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf handelt.

Artikel 1 Absatz 2 regelt die Abgeltung für Angebote im Sinne der Definition in *Artikel 3* im Bereich der obligatorischen Schule und zwar mit Blick auf den aus Art. 19 und 62 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) fliessenden Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss *Absatz 2* ist für den Besuch eines Angebots eine Abgeltung geschuldet, wenn die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler, die das Angebot einer Spitalschule in Anspruch nehmen, sich in einem Spital aufhalten, das ausserhalb desjenigen Kantons steht, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist. Da der gesetzlichen Vertretung gestützt auf das Schweizerische

Zivilgesetzbuch (ZGB)[1] die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des unmündigen Kindes obliegt, werden die Spitalschulen die Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten in das schulische Angebot eines Spitals aus medizinischer Sicht mit der gesetzlichen Vertretung (Erziehungsberechtigte, KESB[2],...) der betroffenen Kinder und Jugendlichen absprechen müssen. Eine explizite Regelung in der ISV ist nicht notwendig. Der Anspruch auf die Abgeltung entsteht nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 definierten Karenzfrist.

Absatz 3 regelt die Abgeltung für allgemeinbildende schulische Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen wie Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen). Auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist eine pädagogische Brücke zwischen stationärem Klinikaufenthalt und normalem Schulalltag sinnvoll und wichtig. Sie ist Normalitätsstrang und gibt den Lernenden Halt während der Hospitalisierung. Obwohl nicht alle Spitalschulen entsprechende schulische Angebote zur Verfügung stellen[3] und die «Spitalschulung» von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II einerseits individueller auf die einzelne Schülerin beziehungsweise den einzelnen Schüler zugeschnitten sein muss und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler andererseits weniger Betreuung durch anwesende Lehrpersonen bedürfen, ist es gerechtfertigt, den Abgeltungsanspruch auch für solche Angebote festzulegen. Entsprechende Angebote können von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, die ausserhalb ihres Wohnsitzkantons hospitalisiert sind, in Anspruch genommen werden. Auch für solche Angebote gilt die in Artikel 6 definierte Karenzfrist.

Selbstverständlich – und daher nicht geregelt – können die schulischen Angebote in jedem Fall nur besucht werden, wenn die Teilnahme am Angebot medizinisch vertretbar ist. Unter die Abgeltung fallen zudem auch schulische Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten. Die Subsidiaritätsregelung gemäss *Absatz 4* bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, welche eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

Artikel 2 regelt den Grundsatz, dass die von der Vereinbarung umfassten Angebote der Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule ausreichend im Sinne von Art. 19 und 62 BV und im Bereich der Sekundarstufe II ausreichend mit Blick auf die Schulstandwahrung in allgemeinbildenden Fächern

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
3 Vgl. aber ParaSchool des Schweizerischen Paraplegiker Zentrums https://www.paraplegie.ch/spz/de/ueber-uns/partizipation/paraschool/

sind und damit nach Möglichkeit nach dem Spitalaufenthalt die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse unterstützen. Dies bedingt nicht zuletzt einen geregelten Austausch mit der zuständigen (Klassen)Lehrperson oder – insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II – der massgebenden Fachlehrperson. Für den Informationsfluss innerhalb der Herkunftsschule hat die zuständige Klassenlehrperson bzw. Fachlehrperson zu sorgen. Die Formulierung «unterstützen nach Möglichkeit» ist wichtig, da die Spitalschulen bei schwerwiegenden medizinischen Problemen zwar die Schulung an sich, aber keine Schulung, die mit Sicherheit die Reintegration möglich macht, gewährleisten können. Die Verantwortung für die tatsächliche Reintegration liegt allerdings nicht bei der Spitalschule, sondern bei der Herkunftsschule.

Art. 3 Schulische Angebote

[1]Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[2]Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

[3]Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Artikel 3 Absatz 1 definiert, wie die schulischen Angebote im Bereich der obligatorischen Schule ausgestaltet sein müssen, damit Anspruch auf eine entsprechende Abgeltung besteht. In diesem Sinne müssen sich die Angebote an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule[4] orientieren. Der Unterricht an Spitalschulen umfasst die Aufgabe, den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsformen an die spezifischen Lernvoraussetzungen der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen anzupassen und die besonderen zeitlichen, räumlichen und personellen Rahmenbedingungen, die mit dem Spital- oder Klinikbetrieb zusammenhängen, zu berücksichtigen. Eine strenge Umsetzung der Lehrpläne der obligatorischen Schule ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte müssen im Gegenteil oftmals reduziert werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern der massgebenden kantonalen Lehrpläne und muss mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers abgesprochen sein.[5] Die individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Spitalschule ist dabei unabdingbar. Ziel ist eine möglichst gute Reintegration in die Herkunftsschule beziehungsweise die Herkunftsklasse im Anschluss an die Hospitalisierung im Sinne des Grundsatzes von Artikel 2.

4 Lehrplan 21 in der Deutschschweiz; Plan d'études romand (PER) in der Romandie; Piano di studio im Kanton Tessin
5 vgl. Dazu Kommentar zu Artikel 2

Eine Hospitalisierung ist ein Einschnitt in den Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Individualisierungen hinsichtlich der Lernziele, der Lerninhalte und der methodisch-didaktischen Lernformen sind erforderlich. Spitalschulen schaffen die für die professionelle Erfüllung der anstehenden pädagogischen Aufgaben notwendigen Voraussetzungen. Dabei schaffen sie gute und spezifische Rahmenbedingungen für eine ausreichende Schulung (Artikel 19 BV), die sich aus Vorgaben des Spitalbetriebs und aus der Berücksichtigung des physischen und psychischen Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler individuell ergeben. Die Schulung hat in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Angebote im Bereich der Sekundarstufe II. Wie bei der obligatorischen Schule ist auch bei diesen Angeboten das Erreichen der in den massgebenden Lehrplänen definierten Lernziele der Sekundarstufe II ist in vielen Fällen nicht möglich. Die entsprechenden Angebote sollen die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern anstreben und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule – den Anschluss an die Herkunftsschule oder Herkunftsklasse nach der Hospitalisierung zum Ziel haben (Artikel 2). Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden dabei nach Massgabe des individuellen Leistungsstands und der individuellen Lernfortschritte geschult. Möglichst gute Rahmenbedingungen – wozu auch der enge Kontakt mit den entsprechenden Fachlehrpersonen gehört – sind für diese individuelle Schulung unabdingbar. Die Schulung hat auch in diesem Bereich in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Gemäss *Absatz 3* werden Beschäftigungsangebote, die nicht den in Absätzen 1 und 2 definierten Anforderungen entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten. Musische Fächer wie Musik oder Gestalten fall nicht unter Absatz 3, sondern sind Teil des schulischen Angebotes gemäss Absatz 1.

Art. 4 Anhang

[1]Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
d. von welchen Bedingungen die Kantone für Angebote der Sekundarstufe II ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

[2]Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

[3]Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Die Vereinbarung ist nach dem à-la-Carte-System aufgebaut. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Aufgrund der unterschiedlichen Spitaleinrichtungen (Allgemeine Krankenhäuser [Zentrumsversorgung / Grundversorgung] und Spezialkliniken [Psychiatrische Kliniken / Rehabilitationskliniken / Andere Spezialkliniken]), der Grösse der einzelnen Spitalschulen, der Vielfalt der einzelnen Angebote und daraus resultierend der Unmöglichkeit, ein schweizweit einheitliches Spitalschulangebot mit entsprechend verbindlichen Preisen zu schaffen, verbleibt für eine interkantonale Finanzierungsvereinbarung im Bereich der Spitalschulen nur das Modell einer à-la-Carte-Vereinbarung.

Gemäss *Artikel 4 Absatz 1* werden in einem Anhang zur ISV die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Verzichtet wird auf eine Bestimmung, wonach die Kantone für den Bereich der obligatorischen Schule die Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen können. So kann beispielsweise mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Artikel 19 und 62 BV) die Zahlungsbereitschaft nicht von Bedingungen wie beispielsweise einer Kostengutsprache des zahlungspflichtigen Kantons abhängig gemacht werden. Für den Bereich der Sekundarstufe II sollen Bedingungen hingegen möglich sein.

Gemäss *Absatz 2* sind die Standortkantone verpflichtet, der Geschäftsstelle die Angebote für die Angebotsliste zu melden. Der Standortkanton trägt im Rahmen der ihm gemäss *Absatz 3* obliegenden Aufsichtspflicht die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die Grundsätze gemäss Artikel 3 respektieren beziehungsweise einhalten.

Die Standortkantone werden mit *Absatz 3* zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die generell für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllen. Zudem müssen die an Spitalschulen eingesetzten Lehrpersonen über die erforderliche (Unterrichts)Qualifikation, also ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen.

Art. 5 Beiträge

[1]Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

[2]Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

[3]Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Gemäss *Artikel 5 Absatz 1* liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge bei den Standortkantonen. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Absatz 2 definiert die Kriterien, welche die Standortkantone bei der Festlegung der entsprechenden Beiträge berücksichtigen müssen. Die Abrechnung erfolgt in Stundenpauschalen. Die Abrechnung in Stundenpauschalen ermöglicht den Spitalschulen mit Blick auf die medizinisch notwendigen Therapien eine flexiblere Beschulung der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise lässt den Spitalschulen mehr Spielraum für notwendige Therapien, die gegebenenfalls während der «normalen» Unterrichtszeit stattfinden. Zudem umfassen die Abgeltungen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote, konkret die Personal- und Betriebskosten. Dabei dürfen für die Besoldung der Lehrpersonen nur die Kosten berücksichtigt werden, die mit die Unterrichtstätigkeit und/oder Schulleitungsaufgaben sowie unmittelbar für die Spitalschulangebote betreffenden Verwaltungskosten in Zusammenhang stehen. Die entsprechenden Aufwände für Angebote im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 fallen nicht darunter. Unter Betriebsaufwand gehört insbesondere der Sachaufwand für Schulmaterial und Lehrmittel. Immobilienkosten fallen nicht darunter. Die definierten Beiträge gelten – in Abstimmung zu Artikel 11 – jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

[1]Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[2]Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

[3]Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

[4]Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Nach Art. 19 und 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Die Schulpflicht (und damit das Recht auf einen entsprechenden Unterricht) entsteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Mit anderen Worten ist nicht der Wohnsitz für die Entstehung der Schulpflicht massgebend, sondern der schulrechtliche Aufenthaltsort. Das bedeutet, dass der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf Grundschulunterricht am schulrechtlichen Aufenthaltsort besteht. Dies ist in der vorliegenden Vereinbarung zu berücksichtigen. Der schulrechtliche Aufenthaltsort ändert sich auch bei einem länger dauernden Klinikaufenthalt nicht (analog Artikel 23 ZGB).

Entsprechend den obigen Ausführungen geht die Vereinbarung im Bereich der obligatorischen Schule (*Absatz 1*) von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in welchem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Irrelevant ist, ob sich dies mit dem Wohnsitzkanton deckt oder nicht (z.B. beim Aufenthalt in einer Pflegefamilie

in einem anderen Kanton als dem Wohnsitz der Eltern). Allerdings ist davon auszugehen, dass der die Schulpflicht begründende Aufenthaltsort und der Wohnsitz in aller Regel deckungsgleich sind.

Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen (*Absatz 2*). Im Bereich der Sekundarstufe II kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft zudem von Bedingungen wie zum Beispiel eine Kostengutsprache des zuständigen Kantons abhängig machen. Die entsprechenden Bedingungen werden zusammen mit dem Anhang publiziert. Mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Artikel 19 und 62 BV) kann die Zahlungsbereitschaft im Bereich der obligatorischen Schule nicht von Bedingungen wie beispielsweise einer Kostengutsprache durch den Kanton abhängig gemacht werden.

Gemäss *Artikel 6 Absatz 4* ist der Besuch eines schulischen Angebots durch eine hospitalisierte Schülerin oder einen hospitalisierten Schüler mit Aufenthaltsort beziehungsweise stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons der Spitalschule nur ab einer Karenzfrist von 7 Tagen abzugelten. Die *Karenzzeit* liegt darin begründet, dass bei einem Spitalaufenthalt von unter 7 Tagen die Reintegration in die Herkunftsklasse[6] in aller Regel kein Problem darstellt. Sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen schon während den ersten Tagen der Hospitalisierung schulungsfähig, ist die Schulträgerin oder der Schulträger verpflichtet, die Beschulung im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Artikel 19 und 62 BV) selber zu organisieren und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beispielsweise für einige Tage im Fernunterricht zu unterrichten. Der Anschluss an die Herkunftsschule wird auf diese Weise (Kontinuität von Beschulung und Betreuung, weniger Absprachen) besser sichergestellt als bei einer kurzfristigen Spitalschulung. Selbstverständlich können die Spitalschulen aber hospitalisierte Schülerinnen und Schüler auch während der ersten Woche in die Spitalschule aufnehmen, eine Abgeltung im Sinne dieser Vereinbarung ist während dieser Zeit hingegen nicht geschuldet. Damit wird dem Charakter der Vereinbarung als reine Finanzierungsvereinbarung Rechnung getragen.

Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital mindestens zwei Wochen dauert. Zudem gilt die jeweilige Karenzfrist stets pro Krankheit. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet. Dies ist insbesondere für chronisch kranke Kinder und Jugendliche vorteilhaft.

Die vorliegende Vereinbarung kann ausschliesslich die unterzeichnenden Kantone verpflichten. Müssen innerhalb eines Kantons andere Kostenträger wie beispielsweise die Gemeinden die Beiträge im Sinne von Artikel 5 bezahlen, so ist das nach Massgabe des jeweiligen kantonalen Rechts zwar möglich, kann aber nicht in der vorliegenden Vereinbarung definiert werden. Die Weiterverrechnung muss im Gegenteil kantonsintern und in Anwendung des jeweiligen kantonalen Rechts erfolgen.

6 vgl. Kommentar zu Art. 2

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Gemäss Artikel 7 haben hospitalisierte Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft für ein schulisches Angebot an einer Spitalschule erklärt hat, bezüglich der Nutzung des Angebots Anspruch auf Gleichbehandlung wie hospitalisierte Schülerinnen und Schüler des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

[1]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

[2]Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton der Aufnahme vorgängig zustimmt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Artikel 8 Absatz 1 richtet sich an die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die für das schulische Angebot einer Spitalschule keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Diese haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Nutzung der Angebote. Spitalschulen können im Bereich der Sekundarstufe II aber auch im Bereich der obligatorischen Schule nicht zur Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt werden, verpflichtet werden. Würde eine Spitalschule allerdings eine Schülerin/ein Schüler aus dem Bereich der obligatorischen Schule gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 nicht in ein Angebot im Sinne der vorliegenden Vereinbarung aufnehmen, wäre der massgebende (schulrechtliche) Aufenthaltskanton im Rahmen von Artikel 19 und 62 BV verpflichtet, für diese Schülerin/diesen Schüler eine (andere) Unterrichtsmöglichkeit zu finden. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II würde dieser Anspruch fehlen. Die Nutzung eines entsprechenden Angebots wäre dann von der Zustimmung des Wohnsitzkantons und der daraus fliessenden Kostengutsprache abhängig.

Gemäss *Absatz 2* kann eine Spitalschule Schülerinnen und Schüler aus einem Kanton, der keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat (oder der der Vereinbarung gar nicht beigetreten ist) nur aufnehmen, wenn der massgebende Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzkanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. Da Kantone, welche die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot erklärt haben, gegenüber denjenigen, die das Angebot ohne das Erklären der Zahlungsbereitschaft (bzw. ohne der ISV beigetreten zu sein) nutzen, finanziell keine Nachteile haben sollen, müssen die Spitalschulen gemäss *Artikel 8 Absatz 2* vom zuständigen Schulträger eine Gebühr verlangen, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 5 entspricht.

Art. 9 Geschäftsstelle

[1]Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

[2]Ihr obliegt insbesondere

a. die Information der Vereinbarungskantone,
b. die Koordination und
c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Wie bei allen Finanzierungsvereinbarungen der EDK fungiert gemäss *Artikel 9* auch bei der ISV das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle. Unter deren Aufgaben fällt auch die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen in Richtlinien (*Artikel 9 Absatz 2 litera c*). In den Richtlinien regelt es insbesondere das Verfahren zur Änderung des Anhangs gemäss Artikel 11 und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Gemäss *Artikel 10* definiert der Standortkanton einer Spitalschule zuhanden der Geschäftsstelle, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen. Der Standortkanton muss in seinen Rechtsgrundlagen zudem die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch eines schulischen Angebots regeln. Darunter fallen z.B. allenfalls erforderliche Meldungen an die Herkunftsschule und den zahlungspflichtigen Schulträger (Kanton, Gemeinde) oder eine allfällig erforderliche Zustimmung aus medizinischer Sicht.

Art. 11 Änderung des Anhangs

[1]Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

[2]Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.[7]

[3]Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.[8]

Artikel 11 definiert die minimalen Grundsätze bezüglich der Änderung des Anhangs. Die Änderung des Anhangs hinsichtlich der Aufnahme oder der Streichung von Angeboten der Spitalschulen ist jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich. Im Unterschied zu dieser jährlichen Anpassungsmöglichkeit können die für die einzelnen Angebote definierten Beiträge in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 nur alle *zwei* Jahre geändert werden. Alles Weitere regelt die Geschäftsstelle in den Richtlinien gemäss *Artikel 9*.

[7] Korrigendum zu Absatz 2 vom 8. September 2025: Der Begriff «Kalenderjahr» wurde durch «Schuljahr» ersetzt. Absatz 2 entspricht nun dem von der Plenarversammlung der EDK am 28. Oktober 2022 verabschiedeten Vereinbarungstext.

[8] Korrigendum zu Absatz 3 vom 8. September 2025: Begriff «Kalenderjahr» wurde durch «Schuljahr» ersetzt. Absatz 3 entspricht nun dem von der Plenarversammlung der EDK am 28. Oktober 2022 verabschiedeten Vereinbarungstext.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Dies entspricht der Regelung der Hochbegabtenvereinbarung. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich jeweils per Ende des Kalenderjahrs.

Art. 13 Streitbeilegung

[1]Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich[9] angewendet.

[2]Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht[10].

Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren gemäss IRV beigelegt werden, entscheidet das Schweizerische Bundesgericht auf Klage hin.[11]

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 15 Inkrafttreten

[1]Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

[2]Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der aktuellen Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton. Die fünf Universitätsspitäler (Universitätsspital Basel-Stadt, Inselspital Bern, Hôpitaux Universitaires Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Universitätsspital Zürich) bieten hochspezialisierte

9 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

10 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

11 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

medizinische Leistungen (HSM) im Bereich der Pädiatrie an, welche sich an Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz wenden. So werden zum Beispiel Transplantationen bei Kindern nur in diesen Universitätsspitälern angeboten. Lebertransplantationen werden sogar nur ausschliesslich in Genf gemacht. Folglich sind Universitätsspitäler diejenigen Spitäler mit der grössten Zahl ausserkantonaler schulpflichtiger Patientinnen und Patienten.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen ist dem Bund das Inkrafttreten der ISV zur Kenntnis zu geben (Art. 48 Absatz 3 BV).

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitritt, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Artikel 17 stellt sicher, dass die sich bereits hospitalisierten Schülerinnen und Schüler auch dann noch von den in der Vereinbarung definierten Verpflichtungen des zahlungspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot kündigt oder aus der Vereinbarung austritt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Artikel 18 gibt dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch